

Satzung SuB Senioren- und Bürgerzentrum Wesselburen eG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt SuB Senioren- und Bürgerzentrum Wesselburen eG.
- (2) Der Sitz ist Wesselburen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche und soziale Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand sind vor allem eine gute, sichere und sozial verantwortbare sowie wirtschaftliche Versorgung der Mitglieder und der Region mit Wohn- und Geschäftsräumen durch Bau, Vermietung und Verpachtung eines Senioren- und Bürgerzentrums.
- (3) Die Genossenschaft erwirbt Grundstücke, baut und modernisiert Gebäude und Immobilien für Menschen mit und ohne Bedarf an Pflege und Hilfe. Im Mittelpunkt steht die Versorgung von Senioren mit Wohn-, Pflege- und Aufenthaltsräumen.
- (4) Dazu gehören das Angebot und die Vermittlung aller zu diesem Zwecke erforderlichen sowie ergänzenden sozialen Dienstleistungen für die Bürger in Wesselburen und Umgebung.
- (5) Die Genossenschaft überlässt die Wohn- und Geschäftsräume vorrangig ihren Mitgliedern zu angemessenen Nutzungsgeldern.
- (6) Sie kann Kooperationsverträge abschließen.
- (7) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (8) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Zahlungen

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Mieter und Nutzer der von der Genossenschaft verwalteten und vermieteten Räumlichkeiten sollen Mitglieder sein oder werden.
- (3) Der Geschäftsanteil beträgt 100 EUR. Jedes Mitglied muss mindestens fünf Anteile (Pflichtbeteiligung) zeichnen.
- (4) Die Geschäftsanteile sind nach Eintragung in die Liste der Mitglieder sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlung bei der

Pflichtbeteiligung gewähren. Bei Ratenzahlung sind mindestens 100 EUR, ab 11 Anteile mindestens 10 % je Anteil, sofort, der Differenzbetrag binnen zwei Jahren einzuzahlen.

- (5) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine formgerechte vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu unterrichten.
- (6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld in Höhe von höchstens 100 € festgelegt werden, das den Kapitalrücklagen zugeführt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Auseinandersetzung, Mindestkapital

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung (§ 5 der Satzung);
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung);
 - c) Tod (§ 7 der Satzung);
 - d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 der Satzung);
 - e) Ausschluss (§ 9 der Satzung).
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Bei Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile auf der Basis des letzten festgestellten Jahresabschlusses anteilig abgezogen.
- (3) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf, beträgt 370.000 Euro. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren haben jeweils Vorrang.

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft schriftlich zum Schluss eines Geschäfts-

Satzung SuB Senioren- und Bürgerzentrum Wesselburen eG

jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zu kündigen.

- (2) Die Kündigungsfrist aus Absatz (1) gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (3) Das Kündigungsrecht des Pfändungsgläubigers des Mitglieds bestimmt sich nach § 66 Genossenschaftsgesetz.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.

§ 7 Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen bleiben, wenn der alleinige Erbe dies schriftlich dem Vorstand mitteilt.
- (3) Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn sie bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, einem Miterben allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste. Zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Wird eine juristische Person, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des

Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

- (2) Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - d) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.
 - e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen,

Satzung SuB Senioren- und Bürgerzentrum Wesselburen eG

sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß der Satzung einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß der Satzung einzureichen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) auf eigene Kosten eine Abschrift der Niederschrift über die Generalversammlung zu verlangen;
- h) auf eigene Kosten eine Liste mit den Kontaktdaten der Mitglieder zu bekommen, die ausschließlich zur genossenschaftsinternen Mitgliederkommunikation genutzt werden darf;

i) auf eigene Kosten eine Abschrift des zusammengefassten Ergebnisses des Prüfungsberichts zu erhalten.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Das Mitglied hat insbesondere
- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
 - b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge;
 - c) der Genossenschaft jede Änderung seiner E-Mail- und Postanschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaberverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind;
 - d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
- (2) Im Zuge des Eintritts in die Genossenschaft hat das Mitglied insbesondere folgende Pflichten:
- a) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn ein solches von der Generalversammlung festgesetzt ist;
 - b) die Einzahlung auf den Pflichtanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 3 zu leisten.

§ 12 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuweisen, solange die gesetzliche Rücklage 20% der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, über deren Dotierung die Generalversammlung be-

Satzung SuB Senioren- und Bürgerzentrum Wesselburen eG

schließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 13 Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den gesetzlichen oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 12) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer zu Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, bestehenden Geschäftsguthaben verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im betreffenden Geschäftsjahr auf bestehende oder neue Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.
- (2) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 14 Verlustdeckung, Nachschussabschluss, Verjährung

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Genossenschaftsjahres, für das der Jahresabschluss ausgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.
- (2) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 15 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail oder per Fax erfolgen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. In gleicher Weise können 10 % der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (5) Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (6) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (7) Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (8) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Der Vorsitz kann nur von einem Mitglied der Genossenschaft ausgeübt werden.
- (10) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (11) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Satzung SuB Senioren- und Bürgerzentrum Wesselburen eG

(12) Die Generalversammlung kann jederzeit, wenn dies auf der Tagesordnung angekündigt ist, Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und Mitglieder des Aufsichtsrates mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen abwählen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorsitzenden. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Der Aufsichtsrat beschließt vor der Wahl des Vorstands die Anzahl der Mitglieder. Zwei Wiederwahlen sind möglich. Die Generalversammlung kann einer weiteren Wiederwahl mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Prokurist vertreten die Genossenschaft gesetzlich.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) die Einführung einer Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung für den Vorstand,
 - b) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c) den Wirtschafts- und Stellenplan,
 - d) außer- und/oder überplanmäßige Geschäfte, deren Wert 20.000,00 EUR übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 10.000,00 EUR berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
 - e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
 - f) den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie
 - g) die Erteilung von Prokura.

§ 17 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung beschließt die Mitgliederanzahl vor der Wahl.
- (2) Ein Vertreter der Stadt Wesselburen soll möglichst in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der ihn nach außen vertritt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Form der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, bestimmt den Vorstandsvorsitzenden, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der Genossenschaft. Er berichtet der Generalversammlung.

§ 18 Auflösung, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Die Genossenschaft kann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung der Genossenschaft.
- (3) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der „Dithmarscher Landeszeitung“.

§ 19 Übergangsregelung zu § 16 (1) und 17

Die Amtszeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die in der Gründungsversammlung gewählt wurden, läuft bis zur ersten Generalversammlung nach Eintragung der Genossenschaft, maximal zwei Jahre.